

Parkhaus-Öffnungszeiten

Montag – Samstag

07:00 – 22:30 Uhr

Parkgebühren

1. Stunde 2,00 €

2. Stunde 2,50 €

jede weitere Stunde 2,00 €

Tageshöchstsatz 15,00 €

PARKORDNUNG

1. Mietvertrag

Mit Annahme der Parkkarte oder mit Einfahren in das Parkhaus entsteht zwischen dem Parkhausbetreiber und dem Benutzer (Mieter) ein Mietvertrag über einen Stellplatz für ein Kraftfahrzeug (Kfz) zu den nachfolgenden Bedingungen, die auf Wunsch auch ausgehändigt werden. Die Einfahrt von motorisierten Zweirädern und Kfz mit Anhänger ist verboten! Bewachung und Verwahrung sind nicht Gegenstand des Vertrages. Der Vertrag endet mit der Ausfahrt. Der Mieter erkennt diese Mietbedingungen an.

2. Mietpreis

- Der Mietpreis für jeden belegten Einstellplatz entspricht der gültigen Gebührenordnung. Das Kfz kann nur gegen Rückgabe der Parkkarte und Barzahlung der Parkgebühr während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten abgeholt werden.
- Nach Ablauf der Höchststelldauer ist der Parkhausbetreiber berechtigt, das Kfz auf Kosten des Mieters zu entfernen. Darüber hinaus steht dem Parkhausbetreiber bis zur Entfernung des Kfz ein der Gebührenordnung entsprechendes Entgelt zu.
- Bei Verlust der Parkkarte ist mindestens die Parkgebühr eines Tagessatzes zu entrichten, es sei denn, der Mieter weist eine kürzere oder der Parkhausbetreiber eine längere Einstelldauer nach.
- Die Mietpreisberechnung beginnt ab dem Zeitpunkt der Schrankeneinfahrt.

3. Haftung des Parkhausbetreibers

Der Parkhausbetreiber haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht für alle Schäden, die nachweislich von ihm, seinen Angestellten oder Beauftragten wenigstens grob fahrlässig verschuldet wurden. Der Mieter ist verpflichtet, solche offensichtlichen Schäden unverzüglich, jedenfalls aber vor Verlassen des Parkhauses anzuzeigen. Der Parkhausbetreiber haftet nicht für Schäden, die allein durch andere Mieter oder sonstige Dritte zu verantworten sind.

4. Haftung des Mieters

Der Mieter haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Begleitpersonen dem Parkhausbetreiber oder Dritten zugefügte Schäden. Außerdem haftet er für herbeigeführte Verunreinigungen des Parkhauses. Der Mieter ist verpflichtet, solche Schäden unaufgefordert sofort an den Parkhausbetreiber zu melden.

5. Benutzungsbestimmungen des Parkhauses

- Das Abstellen ist nur auf den gekennzeichneten Flächen (Parkbuchten) und nur durch amtliche zugelassene, versicherte und fahrtüchtige Fahrzeuge gestattet. Geahndet werden hier z. B. das Blockieren von zwei Stellplätzen, Notausgängen, Behindertenparkplätzen (s. Absatz b) und Fahrbahnbereiche.
- Die unberechtigte Nutzung von Behindertenparkplätzen, das heißt Parken ohne gültigen Behindertenausweis auf einem dafür ausgewiesenen Parkplatz, kann ohne vorheriges Abmahnen geahndet werden. Bei Zuwiderhandlung der Benutzungsbestimmungen ist der Parkhausbetreiber auch ohne vorherige Ankündigung u. a. berechtigt, ein Hausverbot auszusprechen. (Die Bearbeitungsgebühr beträgt 70,00 €). Zudem behält sich der Betreiber vor, das Fahrzeug auf Kosten des Mieters abschleppen zu lassen.
- Der Mieter hat die Verkehrszeichen und sonstigen Benutzungsbestimmungen zu beachten sowie den Anweisungen der Mitarbeiter des Parkhausbetreibers zu folgen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der StVO.

6. Pfandrecht

Dem Parkhausbetreiber steht wegen seiner Forderung aus dem Mietvertrag ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem eingestellten Kfz des Mieters zu.

7. Sicherheitsvorschriften

Im Parkhaus darf nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden, das in etwa 10 km/h entspricht.

Im gesamten Parkhaus gilt absolutes Rauchverbot, darunter fallen auch E-Zigaretten/E-Shishas!

Weiterhin ist im Parkhaus nicht gestattet: Verwendung von Feuer, das unnötige Laufenlassen und Ausprobieren von Motoren, das vorsätzliche Abstellen von Kfz mit undichtem Tank und Motor, der Aufenthalt unberechtigter Personen, der Aufenthalt über die Zeit des Abstell- und Abholvorganges hinaus, das Betanken der Fahrzeuge. Auf den Abstellplätzen und Fahrspuren des Parkhauses sowie den Ein- und Ausfahrtrampen ist es untersagt, die Fahrzeuge zu reparieren, zu warten oder zu reinigen sowie Kühlwasser, Betriebsstoffe oder Öl abzulassen. Das Entsorgen von Betriebsstoffen und deren Behälter ist verboten und kann strafrechtlich verfolgt werden.

